

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Ordnungsamt - Amt 32 -	KRS-Nr. 5.76
Kurzbezeichnung Verordnung zur Änderung von Schonzeiten für Schwarzwild im Landkreis Osterholz	

Verordnung zur Änderung von Schonzeiten für Schwarzwild im Landkreis Osterholz

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16. März 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.02.2018 die folgende Verordnung zur Änderung von Schonzeiten für Schwarzwild beschlossen:

§ 1

Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Landkreises Osterholz.

§ 2

(1) Die Schonzeit für adultes Schwarzwild wird ganzjährig aufgehoben.

(2) Die Elterntierregelung gemäß § 22 Abs. 4 Bundesjagdgesetz (BJagdG) bleibt unberührt. Als Elterntier beim Schwarzwild gelten Bachen, deren Frischlinge noch gelbe Längsstreifen aufweisen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 27.02.2018

Landkreis Osterholz
Der Landrat

(Bernd Lütjen)